

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung und Auftragsverarbeitung



- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

nachfolgend "Auftragnehmer" genannt gemeinsam die "Parteien" genannt



1	Allgeme	eine Vorschriften3	
	1.1	Gültigkeit3	
	1.2	Alleinige Vereinbarung und Schriftform	
2	Auftrag	sdatenverarbeitung nach § 11 BDSG	
	2.1	Gegenstand der Vereinbarung	
	2.2	Pflichten des Auftraggebers	
	2.3	Pflichten des Auftragnehmers4	
	2.4	Datenschutz6	
	2.5	Technische und organisatorische Maßnahmen	
	2.6	Sonstiges	
3	Auftrag	sverarbeitung nach Art. 28 DSGVO7	
	3.1	Grundsätze der Datenverarbeitung	
	3.2	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	
	3.3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	
	3.4	Datenschutzorganisation	
	3.5	Technische und organisatorische Maßnahmen	
	3.6	Prüfungsrecht	
	3.7	Unterauftragnehmer	
	3.8	Garantien13	
	3.9	Haftung13	
4	Schluss	bestimmungen Error! Bookmark not defined	
Anlage 1: Autorisierte Personen			
Anlage 2: Gegenstand der DatenverarbeitungError! Bookmark not defined.			
Anlage 3: Unterauftragnehmer Error! Bookmark not defined.			
Anlage 4: Technische und organisatorische MaßnahmenError! Bookmark not defined.			



Präambel

Am 25.05.2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltendes Recht. Bis zu diesem Stichtag gilt für deutsche Unternehmen weiterhin das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der aktuellen Fassung. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer mit der Vereinbarung [Nummer] vom [Datum] ("Hauptvertrag") einen Auftrag zur Datenverarbeitung. Um den Hauptvertrag datenschutzrechtlich zu begleiten ist es erforderlich, eine bis zum 25.05.2018 laufende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG zu schließen und im Anschluss eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Diese Datenschutzvereinbarung ("DSV") enthält beide Komponenten und soll beide Varianten abdecken. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Gültigkeit

- a. Diese DSV tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist eine eigenständige Vereinbarung zwischen den Parteien und steht neben dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag. Wenn und soweit der Hauptvertrag Regelungen enthält, die denjenigen der DSV entgegenstehen, so haben die Regelungen der DSV Vorrang, soweit in der DSV nicht etwas anderes geregelt ist.
- b. Ziffer 2 enthält die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG, Ziffer 3 die Regelungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Die Ziffer 2 gilt bis zum 24.05.2018; ab dem 25.05.2018 gilt die Ziffer 3. Die restlichen Regelungen und die Anlagen der DSV gelten für die gesamte Laufzeit.

1.2 Alleinige Vereinbarung und Schriftform

- a. Diese DSV ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien. Die Regelungen der DSV sind abschließend.
- b. Jede Änderung bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für die Aktualisierung der Anlagen, hier ist die Textform (auch per E-Mail) ausreichend. Jede Änderung der Anlagen benötigt für ihre Wirksamkeit die Bestätigung durch die jeweils andere Partei in Textform (auch per E-Mail). Die Parteien hinterlegen in Anlage 1 der DSV eine Liste der jeweils autorisierten Personen, die eine Änderung der Anlagen initiieren oder bestätigen dürfen.

2 Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

Für Datenverarbeitungsverträge außerhalb Deutschlands kann dieser Artikel als Entwurf für lokale Öffnungsklauseln angesehen werden. Die Löschung oder Änderung im Zusammenhang mit lokalen Vorschriften ist notwendig.



2.1 Gegenstand der Vereinbarung

- a. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers
 (Auftragsdatenverarbeitung). Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer nur in dem im
 Hauptvertrag beschriebenen Umfang und ausschließlich zu dem dort geregelten Zweck verwendet.
 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten sind in Anlage
 2 zu hinterlegen.
- b. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer und für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Auskünften und die Erfüllung von Löschungsersuchen, allein verantwortlich.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geltende gesetzliche Vorschriften zum Datenschutz sowie die Vorgaben des Auftraggebers einzuhalten.
- d. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in Staaten, auch durch einen Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, außerhalb der EU / des EWR bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern richtet sich nach Ziffer 2.3.i.
- e. Für die Ziffer 2 dieser Vereinbarung gelten die Definitionen des BDSG.

2.2 Pflichten des Auftraggebers

- a. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- b. Der Auftraggeber erteilt Aufträge, die von den hier beschriebenen Zwecken und dem Umfang abweichen, schriftlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle abweichenden Aufträge Angaben zu folgen Punkten enthalten:
 - I. Gegenstand und Dauer des Auftrags
 - II. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 - III. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 - IV. Art und Umfang der vorzunehmenden Kontrollen durch den Auftragnehmer
- c. Der Auftraggeber ist für die Dokumentation der Verarbeitung in seinem internen Verfahrensverzeichnis selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber, soweit zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentationspflichten erforderlich, seine eigene entsprechende Dokumentation zur Verfügung.
- d. Der Auftraggeber ist für die Sicherheit der Daten auf dem Transportweg zum Auftragnehmer verantwortlich und bestimmt die Art und den Umfang der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- e. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei den Auftragsergebnissen feststellt.

2.3 Pflichten des Auftragnehmers

a. Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten selbständig die Umsetzung der nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.



- b. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, muss der Auftragnehmer diese unverzüglich nachbessern. Die Aufforderung zur Nachbesserung ist schriftlich durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu stellen.
- c. Der Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hierzu ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht, sowie in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein Zutritts- und Zugangsrecht (zu den relevanten Geschäftsräumen des Auftragnehmers einschließlich der Räumlichkeiten der Datenverarbeitung) ein, wobei der Auftraggeber bei Ausübung dieser Rechte auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers Rücksicht nehmen wird. Bei diesen Kontrollen wirkt der Auftragnehmer im hierzu erforderlichen Umfang mit. Diese Pflicht besteht bereits im Vorfeld der jeweiligen Beauftragung und kann vom Auftraggeber wiederholt eingefordert werden, soweit es zur Aufrechterhaltung einer effektiven Kontrolle erforderlich ist.
- d. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen oder bei Eilbedürftigkeit unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- e. Soweit der Auftraggeber aus technischen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, von der Verarbeitung betroffene personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu unterstützen. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt Daten des Auftraggebers grundsätzlich nur auf Weisung des Auftraggebers.
- f. Sollten Dritte datenschutzrechtliche Anfragen bzw. Rechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, die die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers betreffen, leitet dieser die Anfragen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
- g. Das Weisungsrecht des Auftraggebers umfasst zudem allgemeine Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und Vorkehrungen um die datenschutzrechtliche Konformität dieses Vertrags sicherzustellen. Der Auftraggeber kann Einzelweisungen im laufenden Auftragsverhältnis erteilen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Weisungen des Auftraggebers gegen gesetzliche Datenschutzvorschriften verstoßen, so hat er ihn unverzüglich darauf hinzuweisen.
- h. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Daten, die der DSV unterfallen, für eigene Geschäftszwecke zu verwenden, für andere Auftraggeber zu nutzen und/oder die Speicherung der Daten nach Auftragsabwicklung fortzusetzen. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer etwaige noch nicht übergebene Daten und Arbeitsergebnisse zu übergeben und hiernach sämtliche ihm überlassene, ihm sonst Rahmen der Auftragsverarbeitung bekannt gewordene und/oder von ihm erlangte personenbezogene Daten datenschutzkonform zu löschen oder zu sperren. Spätestens mit Beendigung des Hauptvertrags sowie nach Ablauf der dort gegebenenfalls vereinbarten Aufbewahrungsfristen sind alle personenbezogenen Daten aus der Vertragsbeziehung zu löschen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich die Löschung oder Sperrung der Daten.
- i. Aufträge an Unterauftragnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber vergeben werden. Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen. Hierunter fallen auch Maßnahmen der Fernwartung durch Dritte an den Datenverarbeitungssystemen des Auftragnehmers.
 - Der Auftragnehmer hat etwaige Unterauftragnehmer sorgfältig danach auszuwählen, ob Sie die Anforderungen dieser DSV und, soweit einschlägig, die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz erfüllen.



- II. Änderungen der Unterauftragnehmer erfolgen nur nach Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und auf Nachfrage des Auftraggebers nachzuweisen, dass die Verpflichtungen aus dieser DSV an die Unterauftragnehmer weitergeben werden und dass das Datenschutzniveau bei den Subauftragnehmern das zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Niveau nicht unterschreitet. Wenn und soweit der Unterauftragnehmer außerhalb der EU / des europäischen Wirtschaftsraums angesiedelt ist oder von dort auf die Daten des Auftraggebers zugreift, sind vor der Beauftragung weitere Vereinbarungen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus abzuschließen.
- III. Der Auftragnehmer hat regelmäßige Datenschutzkontrollen der Unterauftragnehmer durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Anfrage vorzulegen. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass der Auftraggeber direkte Kontrollen bei den Unterauftragnehmern unter den in dieser DSV genannten Voraussetzungen durchführen kann.
- IV. Eine zum Abschluss dieser Vereinbarung aktuelle Liste von Unterauftragnehmern ist der Anlage 3 "Unterauftragnehmer" zu entnehmen. Für den Einsatz der in dieser Anlage genannten Unterauftragnehmer erteilt der Auftraggeber schon jetzt die Genehmigung.
- j. Der Auftragnehmer gewährleistet eine Protokollierung der Systemleistungen, insbesondere wenn Dritte auf das Datenverarbeitungs-System des Auftragnehmers Zugriff haben (Fernwartung).
- k. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes bzw. der im Vertrag getroffenen Festlegungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- I. Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogener Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern. Der Auftragnehmer wird an der Aufklärung des Vorfalls und der Umsetzung von Gegenmaßnahmen in vollem Umfang mitwirken.
- m. Bei Störungen im Betriebsablauf, etwa bei Hard- und Softwareaustausch, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass keine Daten des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden bzw. dass diese vor der Weitergabe gelöscht wurden.

2.4 Datenschutz

a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren und die im Rahmen des Auftrags tätig werdenden Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer alle im Bereich Telekommunikation im Rahmen des Vertrags tätig werdenden Mitarbeiter über das Fernmeldegeheimnis zu belehren.



- b. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer versichert, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, ggf. auch bei etwaigen Subunternehmern.
- c. Auskünfte an Dritte, insbesondere an von der Datenverarbeitung betroffene Personen, darf der Auftragnehmer nicht erteilen. Der Auftragnehmer verweist auskunftsberechtigte Personen an den Auftraggeber als verantwortliche Stelle. Auskünfte an Mitarbeiter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur gegenüber den autorisierten Personen (siehe Anlage 1) erteilen.
- d. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde und den von dieser eingesetzten Bediensteten, Zutritt zu den Arbeitsräumen zu gewähren.
- e. Sofern der Auftragnehmer für dritte Auftraggeber eine Datenverarbeitung im Auftrag vornimmt, hat der Auftragnehmer eine Vermischung der jeweiligen Datenbestände durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.
- f. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich.

2.5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Anlage 4 "Technische und organisatorische Maßnahmen" zu treffen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.
- b. Der Auftraggeber wird sich beim Auftragnehmer davon überzeugen, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

2.6 Sonstiges

Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vor Eintritt dieser Maßnahmen zu verständigen, damit die Daten des Auftraggebers rechtzeitig von den DV-Systemen des Auftragnehmers genommen werden können.

3 Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

3.1 Grundsätze der Datenverarbeitung

a. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des für die Datenverarbeitung verantwortlichen Auftraggebers (Auftragsverarbeitung). Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer nur in dem im Hauptvertrag beschriebenen Umfang und ausschließlich zu dem dort geregelten Zweck verwendet. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten sind in Anlage 2 zu hinterlegen.



- b. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in Staaten, auch durch einen Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, außerhalb der EU / des EWR bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen von Kapitel 5 DSGVO erfüllt sind. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern richtet sich nach Ziffer 3.7.
- c. Für die Ziffer 3 dieser Vereinbarung gelten die Definitionen der DSGVO.

3.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber ist für den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verantwortlich. Er erteilt dem Auftragnehmer die für den Schutz der Rechte und Freiheiten erforderlichen Weisungen. Er stellt sicher, dass von ihm an den Auftragnehmer erteilte Weisungen alle notwendigen Informationen enthalten, die der Auftragnehmer für die datenschutzkonforme Durchführung der Auftragsverarbeitung benötigt.
- b. Der Auftraggeber ist für die Vereinbarkeit der von ihm an den Auftragnehmer erteilten Weisungen mit den jeweils für die Verarbeitung einschlägigen rechtlichen Anforderungen verantwortlich. Die Pflichten des Auftragnehmers zur selbständigen Gestaltung von Verarbeitungsvorgängen nach Ziffer 3.3.m. bleiben unberührt.
- c. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer hiermit an, selbständig keine Zweckänderung der Datenverarbeitung durchzuführen und die personenbezogenen Daten, die ihm vom Auftraggeber zum Zwecke der Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden oder die ihm während der Durchführung, als Ergebnis der Datenverarbeitung oder auf sonstige Weise bekannt werden, nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für die Verwendung pseudonymisierter oder anonymisierter Daten, es sei denn der Auftraggeber hat der Verwendung der Daten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Falle der Zustimmung hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine derartige Nutzung der Daten erfüllt sind.
- d. Soweit dies für die Nutzung der Datenverarbeitung erforderlich ist, holt der Auftraggeber eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Einwilligung der betroffenen Personen ein. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, selbständig Einwilligungen von betroffenen Personen einzuholen und diese Einwilligung zur Voraussetzung für die Nutzung seiner Dienste durch die betroffenen Personen zu machen.
- e. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Ausgestaltung der Datenverarbeitung zur Erfüllung des Auftrags zu überlassen, solange der Auftragnehmer die in Ziffer 3.3.m. genannten Anforderungen beachtet. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber auf die Ausgestaltung der vom Auftragnehmer durchgeführten Datenverarbeitung keinen oder nur eingeschränkten Einfluss nehmen kann, z.B. bei einer standardmäßig einer Vielzahl von Kunden zur Verfügung gestellten Softwarelösung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe von Ziffer 3.6 zu überprüfen.
- f. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei den Verarbeitungsergebnissen feststellt, insbesondere wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Art und Weise der Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer gegen datenschutzrechtliche Anforderungen verstößt.



- g. Der Auftraggeber erfüllt alle Pflichten zur Wahrung der Informations-, Auskunfts- und sonstigen Rechte der betroffenen Personen, die sich aus den jeweils für die Verarbeitung gültigen Rechtsgrundlagen ergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Erfüllung dieser Pflichten, insbesondere der Sicherstellung des Rechts auf Datenportabilität, mitzuwirken und dem Auftraggeber alle für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- h. Der Auftraggeber erstellt und pflegt die Dokumentation der Datenverarbeitung in seiner Verfahrensübersicht und führt, soweit erforderlich, die Datenschutzfolgenabschätzung für die Verarbeitung durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen des Auftrags vom Auftraggeber zum Zwecke der Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden oder die ihm während der Durchführung, als Ergebnis der Datenverarbeitung oder auf sonstige Weise bekannt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Die Entscheidung über die Ausführung der Weisung liegt beim Auftraggeber.
- b. Der Auftragnehmer erklärt, dass er aufgrund gesetzlicher Anforderungen der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht verpflichtet ist, Daten auch ohne Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten.
- c. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er dennoch eine entsprechende Aufforderung zur Datenverarbeitung erhält. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- d. Der Auftragnehmer darf Daten nach Ziffer 3.3.a. nicht an Dritte mit Sitz außerhalb der EU / des europäischen Wirtschaftsraums offenlegen, es sei denn, der Auftraggeber hat explizit der Offenlegung schriftlich zugestimmt. Dies gilt nicht, soweit die Veranlassung der Offenlegung in der Verantwortung des Auftraggebers liegt und der Auftragnehmer hierauf keinen Einfluss hat. Für den Einsatz von Unterauftragnehmern mit Sitz außerhalb der EU / des europäischen Wirtschaftsraums gilt Ziffer 3.8.
- e. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die zu einer rechtmäßigen Durchführung der Datenverarbeitung erforderlich sind, bekannt sind und gewährleistet deren Umsetzung, soweit er hierzu nach dieser Vereinbarung oder einer gesetzlichen Anforderung verpflichtet ist. Er gewährleistet, dass alle von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen vor dem Beginn der Verarbeitung zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung auf Anfrage nach. Der Auftragnehmer versichert, dass er die mit der Durchführung der Datenverarbeitung betrauten Personen in den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes regelmäßig unterweist.
- f. Soweit der Auftraggeber aus technischen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, von der Verarbeitung betroffene personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu unterstützen. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt Daten nach Ziffer 3.3.a. grundsätzlich nur auf Weisung des Auftraggebers. Die Beendigung des Auftragsverhältnisses nach Ziffer 3.3.f. bleibt unberührt.



- g. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer etwaige noch nicht übergebene personenbezogene Daten nach Ziffer 3.3.a. nach Maßgabe des Auftraggebers an ihn zu übergeben oder zu löschen. Spätestens mit Beendigung des Hauptvertrags sowie nach Ablauf der dort gegebenenfalls vereinbarten Aufbewahrungsfristen sind alle personenbezogenen Daten aus dem Auftragsverhältnis zu löschen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten zu sperren. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich die Löschung oder Sperrung der Daten.
- h. Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vor Eintritt dieser Maßnahmen zu verständigen, damit die Daten des Auftraggebers rechtzeitig von den DV-Systemen des Auftragnehmers genommen werden können.
- Wenn und soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten nach Ziffer 3.3.a. eine Anfrage einer Aufsichtsbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle erhält, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- Sollten betroffene Personen oder sonstige Dritte datenschutzrechtliche Anfragen an den Auftragnehmer richten oder Datenschutzrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, die Daten nach Ziffer 3.3.a. betreffen, leitet der Auftragnehmer diese Anfragen unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
- k. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes bzw. der im Vertrag getroffenen Festlegungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- I. Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig offengelegt wurden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Offenlegung künftig zu verhindern. Der Auftragnehmer wird an der Aufklärung des Vorfalls und der Umsetzung von Gegenmaßnahmen in vollem Umfang mitwirken.



- m. Wenn und soweit der Auftragnehmer plant, im Rahmen oder neben der beauftragten Datenverarbeitung weitere Daten zur eigenen Verwendung zu erheben oder sonst zu verarbeiten (z.B. Nutzungsdaten seiner Dienste, die von Mitarbeitern des Auftraggebers genutzt werden), bedarf dies der Zustimmung des Auftraggebers. Beruht diese Datenerhebung auf einer gesetzlichen Erlaubnis, z.B. die Bildung pseudonymer Nutzungsprofile auf Basis eines Widerspruchsrechts der betroffenen Person, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der technischen Umsetzung der Verarbeitung über diese Maßnahmen zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung und insbesondere die gesetzlichen Widerspruchs-, Auskunfts- und Informationsrechte der betroffenen Personen zu beachten und diesen gegenüber wahrzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Nachfrage die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Verarbeitung nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung einer derartigen Verarbeitung zu untersagen, wenn der Auftragnehmer diesen Nachweis nicht erbringen kann. Der Auftragnehmer darf die Nutzung seiner Dienste durch Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden oder sonstige betroffene Personen, die nach dem Hauptvertrag zur Nutzung der Dienste des Auftragnehmers berechtigt sind, von der Einwilligung in eine derartige Datenverarbeitung abhängig machen.
- n. Wenn und soweit dem Auftragnehmer die Ausgestaltung der Datenverarbeitung nach Ziffer 3.2.e. überlassen ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die jeweilige Ausgestaltung nach den Vorgaben der DSGVO durchzuführen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Vorgaben von Art. 25 DSGVO zu beachten und dem Auftraggeber auf Verlangen die Einhaltung dieser Vorgaben auf geeignete Art und Weise nachzuweisen. Der Nachweis kann durch ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO erbracht werden.

3.4 Datenschutzorganisation

- a. Der Auftragnehmer bestellt, soweit er hierzu verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten. Ist der Auftragnehmer zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht verpflichtet, so benennt er den in seiner Organisation für den Datenschutz zuständigen Verantwortlichen.
- b. Der Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzverantwortliche ist in der Anlage 1 zu nennen und ist der primäre Ansprechpartner des Auftragnehmers in Datenschutzfragen. Der Auftraggeber hat das Recht, den Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzverantwortlichen jederzeit in Datenschutzangelegenheiten, die die DSV betreffen, zu kontaktieren.
- c. Der Auftragnehmer unterhält eine Datenschutzorganisation, die den Nachweispflichten aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO genügt und insbesondere die Anforderungen an eine datenschutzkonforme Gestaltung der Datenverarbeitung gem. Art. 25 DSGVO erfüllt. Auf Anfrage des Auftraggebers weist der Auftragnehmer das Vorhandensein der Datenschutzorganisation in geeigneter Weise nach.
- d. Insbesondere hat der Auftragnehmer ein internes Meldesystem vorzuhalten, dass dem Auftraggeber die Einhaltung der Meldefrist aus Art. 33 DSGVO ermöglicht (vgl. Ziffern 3.3.j. und k.).

3.5 Technische und organisatorische Maßnahmen

a. Der Auftraggeber legt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Datenverarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen gemeinsam mit dem Auftragnehmer die für die Datenverarbeitung geeigneten und nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen fest. Das Ergebnis wird in Anlage 3 dokumentiert.



- Der Auftragnehmer gewährleistet selbständig die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Ziffer 3.5.a. Der Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses der DSV wird in Anlage 4 dokumentiert.
- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Dabei darf der Auftragnehmer keine Veränderung vornehmen, die die in Anlage 4 dokumentierten Anforderungen wesentlich unterschreitet. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über jede Veränderung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu informieren. Der Auftraggeber überprüft vor dem Beginn der Datenverarbeitung und danach regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen beim Auftragnehmer. Für die Durchführung der Prüfung gilt Ziffer 3.6.
- d. Wenn und soweit der Auftraggeber auf Basis der Prüfung der begründeten Ansicht ist, dass die vom Auftragnehmer umgesetzten oder geänderten Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen soweit erforderlich anzupassen. Eine Anpassung ist insbesondere erforderlich, wenn eine Änderungsanforderung des Auftraggebers auf einer Weisung oder Empfehlung einer für die Datenverarbeitung zuständigen Aufsichtsbehörde beruht oder ein Vorfall nach Ziffer 3.3.k. vorausgegangen ist.
- e. Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten an Hard- und Software hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten nach Ziffer 3.3.a. Dritten nicht offengelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Entsorgung ausgetauschter oder defekter Hardware.
- f. Wenn und soweit der Auftragnehmer für weitere Dritte eine Auftragsverarbeitung durchführt, hat der Auftragnehmer eine Vermischung der jeweiligen Datenbestände durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.

3.6 Prüfungsrecht

- a. Der Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber, zu den üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen.
- b. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hierzu ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht, sowie in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein Zutritts- und Zugangsrecht zu den relevanten Geschäftsräumen des Auftragnehmers einschließlich der Räumlichkeiten der Datenverarbeitung ein, wobei der Auftraggeber bei Ausübung dieser Rechte auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers Rücksicht nehmen wird. Bei diesen Kontrollen wirkt der Auftragnehmer im hierzu erforderlichen Umfang mit. Diese Pflicht besteht bereits vor dem Beginn der Datenverarbeitung und kann vom Auftraggeber wiederholt eingefordert werden, soweit es zur Aufrechterhaltung einer effektiven Kontrolle erforderlich ist.
- c. Die Durchführung der Prüfung kann nach Ermessen des Auftraggebers durch den Nachweis der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Art. 42 DSGVO ersetzt werden.
- d. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Durchführung der Prüfung sachkundige externe Dritte einzusetzen, die von Berufs wegen oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

3.7 Unterauftragnehmer

a. Unterauftragnehmer sind Vertragspartner des Auftragnehmers, die ihrerseits personenbezogene Daten des Auftraggebers nach Ziffer 3.3.a. verarbeiten, sowie deren Auftragnehmer.



- b. Der Auftragnehmer setzt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung die in Anlage 3 genannten Unterauftragnehmer ein. Der Auftraggeber erteilt zum Einsatz dieser Unterauftragnehmer die Genehmigung, wenn und soweit die Anforderungen an Unterauftragnehmer aus Ziffer 3.7.c und 3.7.d. erfüllt sind. Diejenigen Unterauftragnehmer, die einen Sitz in einem Drittland haben, sind in der Anlage 3 entsprechend zu kennzeichnen.
- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jedem Unterauftragnehmer sicherzustellen,
 - I. dass sämtliche Pflichten aus dieser Vereinbarung an den Unterauftragnehmer auf vertraglicher Basis weitergegeben werden,
 - II. der Unterauftragnehmer insbesondere geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Ziffer 3.5 gewährleisten kann und
 - III. der Unterauftragnehmer sämtliche in Ziffer 3.8 geforderten Garantien erbringt.
- d. Wenn und soweit ein Unterauftragnehmer seinen Sitz in einem Drittland hat, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer
 - I. in einem nach Entscheidung der Kommission nach Art. 45 DSGVO sicheren Drittland seinen Sitz hat; oder
 - II. geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen und zur Durchsetzbarkeit dieser Rechte abgibt, insbesondere in Form des Abschlusses von Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 DSGVO; oder
 - III. verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art. 47 DSGVO nachweist.
- e. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, neben den in Anlage 3 genannten weitere Unterauftragnehmer einzusetzen ("neuer Unterauftragnehmer"). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor dem ersten Einsatz eines neuen Unterauftragnehmers in Textform, z.B. per E-Mail, informieren.
- f. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Einsatz eines neuen Unterauftragnehmers nach Ziffer 3.7.e. zu widersprechen. Wenn und soweit der Auftragnehmer die Datenverarbeitung ohne Einsatz des neuen Unterauftragnehmers nicht durchführen kann, steht dem Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrags zu.
- g. Der Auftragnehmer überprüft vor dem Beginn der Datenverarbeitung durch den Unterauftragnehmer und danach regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen beim Unterauftragnehmer und dokumentiert das Ergebnis der Prüfung. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Prüfungsergebnisse der Unterauftraggeber auf Anfrage zur Verfügung.

3.8 Garantien

- a. Der Auftragnehmer garantiert, dass
 - I. er eine den Vorgaben von Ziffer 3.4 entsprechende Datenschutzorganisation unterhält.
 - II. die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 3.5 den Anforderungen der DSGVO entspricht.
 - III. eine ordnungsgemäße Beauftragung von Subunternehmern gem. Ziffer 3.7 durchgeführt wurde.
- b. Der Auftragnehmer wird geeignete Nachweise für die Einhaltung dieser Vorgaben erbringen. Als Nachweis können Zertifikate und Prüfnachweise Dritter dienen.

3.9 Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 82 DSGVO gegenüber Dritten für Schäden, die durch eine nicht der DSGVO entsprechenden Datenverarbeitung entstanden sind.